



Dienststelle Schiffssicherheit BG Verkehr

FLAGGENSTAATS - ZIRKULAR Nr: 01/2012

Thema: **Retungsboote - Ausrüstung mit Absturzsicherungen (FPD)**
Sicherheits-Warnung und Anwendung von Vorschriften

Stichwort: Ordnungsgemäße Anwendung und Prüfung von
Absturzsicherungen (Fall Preventer Device)

Datum: 14. August 2012

Zusammenfassung:

Bei Benutzung von Absturzsicherungen bestehen ernsthafte **Sicherheitsbedenken**, wenn diese als universell zu verwendende Gurte oder Stroppen verwendet werden, zugelassen von anerkannten Klassifikationsgesellschaften. Die Absturzsicherungen müssen individuell für den vorhandenen Aussetzmechanismus an Bord von der Flaggenstaatsverwaltung zugelassen sein.

Vorhandene Aussetzmechanismen (Onload- / Offload-Heißhaken) auf Schiffen unter deutscher Flagge dürfen nicht durch nachträgliches Bohren von Löchern zur Aufnahme von Sicherungsstiften (Bolzen) als Absturzsicherung verändert werden.

Gesetzliche Bestimmungen / zusätzliche Anforderungen:

MSC.1/Circ.1327, MSC.1/Circ.1392 und IACS UI SC 254

Die Besichtigter der von der Verwaltung ernannten und anerkannten Klassifikationsgesellschaften haben strikt diese Sicherheitswarnung zu befolgen, wenn Absturzsicherungen an Bord von Schiffen unter deutscher Flagge zu bewerten sind.

Gemäß MSC.1/Circ.1327 haben der Schiffseigner oder der Hersteller der ursprünglichen Ausrüstung die Verwaltung um Genehmigung zu ersuchen, ehe Veränderungen an einem Heißhaken, Rettungsboot oder Davit zur Anbringung einer Absturzsicherung vorgenommen werden.

Die Verwendung von Vorrichtungen zur Absturzsicherung ist nur als vorläufige Maßnahme zur Gefahrenminderung in Betracht zu ziehen. Sie soll nur in Verbindung mit vorhandenen unter Last auslösbaren Heißhaken im Ermessen des Kapitäns bis zur flächendeckenden Einführung verbesserter Heißhakenausführungen mit umfassenden Sicherheitsmerkmalen gemäß MSC.1/Circ.1392 zur Anwendung kommen.

Wie weltweit bekannt, werden für Schiffe universelle Absturzsicherungen in Form von Gurten oder Stroppen als Set angeboten, die nicht individuell für die vorhandenen Aussetzmechanismen und die möglichen Befestigungspunkte überprüft und zugelassen wurden.

Die Befestigung von Absturzsicherungen an Rettungsbooten in Form von Gurten oder Stropfen an den vorhandenen Befestigungspunkten für die Wartungsstander kann zur Gefährdung von Besatzungsmitgliedern führen, da diese Aufnahmepunkte nicht für das Gesamtgewicht des Bootes mit Personen ausgelegt sind.

Wenn FPDs auf Schiffen unter deutscher Flagge zum Einsatz kommen sollten, müssen sie von der BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit, als zuständige Flaggenstaatsverwaltung zugelassen sein.

Die Änderung an einem vorhandenen Aussetzmechanismus (Onload- / Offload-Heißhaken) durch nachträgliches Bohren von Löchern zur Aufnahme eines Sicherungsstiftes (Bolzens) ist für Schiffe unter deutscher Flagge strengstens untersagt.

Gemäß IACS UI SC 254 ist für Gurte und Stropfen ein Sicherheitsfaktor von 6 anzuwenden. Diese Interpretation kann nicht akzeptiert werden und sie ist nicht in Übereinstimmung mit dem von der IMO geforderten Wert von mindestens 6 gemäß MSC.1/Circ.1327. Tatsächlich auftretende Werte, die für die dynamischen Belastungen anzusetzen sind, können deutlich höher sein und sind deutlich höher als der Faktor 6 zu erwarten.

Maßnahmen:

Es muss eine individuelle Zulassung für jede Absturzsicherung und deren Befestigungspunkte an vorhandenen Aussetzmechanismen an Bord durch die BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit, als zuständige Flaggenstaatsverwaltung vorliegen.

Absturzsicherungen ohne Zulassung durch die BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit, als zuständige Flaggenstaatsverwaltung, die an Bord vorgefunden werden, sind unter Aufsicht des Besichtigers von Bord zu nehmen.

Ansonsten besteht eine erhöhte Gefahr für die Besatzungsmitglieder. Diese könnten die nicht von der BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit, als zuständige Flaggenstaatsverwaltung zugelassenen FPDs zu Übungszwecken und sogar im Ernstfall einsetzen und damit Ihr Leben gefährden.

In jenen Fällen, in denen der Hersteller der ursprünglichen Ausrüstung (OEM) bestimmt hat, dass eine Installation von FPDs an seinem Produkt nicht entsprechend angebracht werden kann, kann die Anbringung von FPDs nicht als vorläufige Maßnahme zur Gefahrenminderung auf Schiffen, die die deutsche Flagge führen, in Betracht gezogen werden. Anderslautende Anforderungen durch ernannte und anerkannte Klassifikationsgesellschaften sind nicht zu befolgen.

Falls zugelassene FPDs an Bord deutschflaggiger Schiffe benutzt werden, müssen die Gurte und Stropfen so kurz wie möglich angebracht sein, um die dynamischen Kräfte so gering wie möglich zu halten.

Besonders wichtig ist auch folgender Hinweis:

Gurte oder Stropfen dürfen während Übungen, Flaggenstaats- oder Hafenstaatenbesichtigungen nicht zu Testzwecken oder Installationserprobungen wirkbaren Lasten oder Kräften ausgesetzt werden.

Funktionelle Erprobungen durch die Besatzung sind zu vermeiden.

Funktionstests dürfen nur im Wasser ohne Belastung auf die FPDs unter Aufsicht eines Besichtigers der entsprechenden Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ausrüstung ohne Beeinträchtigung des Betriebs des Rettungsbootes oder der Aussetzvorrichtung arbeitet, siehe MSC.1/Circ. 1327, 2.2.1.

Wurde der Gurt oder Stropp einer dynamischen Stoßbelastung ausgesetzt, muss der Gurt oder Stropp ersetzt und die entsprechenden Befestigungspunkte überprüft werden. In diesen Fällen ist die Verwaltung so schnell wie möglich davon zu unterrichten und der Kapitän soll einen vollständigen Bericht über die Umstände des Vorfalles abgeben.

Kontakt:

BG Verkehr

Dienststelle Schiffssicherheit / Ship Safety Division

Kapitän Lange

Besuchsanschrift: Brandstwiete 1, 20457 HAMBURG

Phone: +49 - 40 - 36137-319

Fax: +49 - 40 - 36137-204

Mail: peer.lange@bg-verkehr.de

Postalische Adresse:

BG Verkehr - Dienststelle Schiffssicherheit / Ship Safety Division

Kapitän Lange

Ottenser Hauptstrasse 54

22765 HAMBURG